OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500734/3/KH

Datum:
Linz, 1. Februar 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M K, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 17. Oktober 2022, GZ: BHBR/922040021409/22, betreffend eine Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis vom 17. Oktober 2022, GZ: BHBR/922040021409/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) über M K (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 850 Euro, da ihm eine Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) vorgeworfen wurde [Behördenakt - Straferkenntnis]. Das Straferkenntnis wurde dem Bf in der Post Geschäftsstelle Salzburgerstraße 5, 5230 Mattighofen am 20. Oktober 2022 hinterlegt und war ab 20. Oktober 2022 abholbereit. Der Bf behob das Poststück am 24. Oktober 2022 persönlich [Behördenakt - Verständigung über Hinterlegung bzw. Übernahmebestätigung].

2. Mit E-Mail vom Donnerstag, 17. November 2022, 20:02 Uhr, erhob der Bf Beschwerde gegen das erwähnte Straferkenntnis [Behördenakt – Beschwerde]. Die Amtsstunden der belangten Behörde am Donnerstag erstrecken sich von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 17:00 Uhr [Kundmachung vom 15. Juni 2022, GZ: BHBRAL-2022-571152/1-dh, auf der Homepage belangte Behörde]. Das E-Mail langte somit außerhalb der Amtsstunden bei der belangten Behörde ein.

3. § 1 Abs. 4 der erwähnten Kundmachung gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und §§ 85 Abs. 3, 86b Bundesabgabenordnung auf der Homepage der belangten Behörde normiert, dass für Anbringen, die im Wege des elektronischen Verkehrs [und nicht mittels elektronischer Zustelldienste] eingebracht werden, gilt, dass die Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit sind, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

4. Im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht wurde dem Bf mit Schreiben vom 1. Dezember 2022, GZ: LVwG-500734/2, ein Verspätungsvorhalt übermittelt, wobei die Postsendung hinterlegt und vom Bf nicht behoben wurde. Das Poststück wurde nochmal versandt und hinterlegt, wobei es vom Bf wiederum nicht behoben wurde. Zugleich wurde dem Bf der Verspätungsvorhalt per E-Mail übermittelt. Der Bf reagierte auf das Schreiben nicht [ON 2].

II. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie durch Gewährung von Parteiengehör hinsichtlich der verspäteten Einbringung der Beschwerde. Der Sachverhalt folgt eindeutig und widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern genannten Beweismitteln.

2. Das angefochtene Straferkenntnis wurde dem Bf in der Post Geschäftsstelle Salzburgerstraße 5, 5230 Mattighofen am 20. Oktober 2022 hinterlegt und war ab 20. Oktober 2022 abholbereit. Der Bf behob das Poststück am 24. Oktober 2022 persönlich. Dies geht eindeutig und unbestritten aus der im Behördenakt einliegenden Verständigung über die Hinterlegung bzw. der Übernahmebestätigung hervor. Einem RSb-Schein bzw. einer Übernahmebestätigung, welche im Rahmen einer Zustellung ausgestellt wird, kommt erhöhte Beweiskraft zu, wobei der Bf keinerlei Vorbringen erstattet hat, welche geeignet sind, die obigen Feststellungen in Zweifel zu ziehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

§ 17 Abs. 1 ZustG regelt, dass ein Dokument, wenn es an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen ist.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der

Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

2. Im vorliegenden Fall wurde das angefochtene Straferkenntnis mit RSb-Brief versendet und – nachdem die entsprechende Verständigung in die Abgabeeinrichtung eingelegt worden war – beim zuständigen Postamt hinterlegt. Das Dokument lag ab Donnerstag, 20. Oktober 2022 zur Abholung bereit.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, als zugestellt. Das angefochtene Straferkenntnis wurde dem Bf somit am Donnerstag, 20. Oktober 2022 zugestellt. Dass der Bf die Postsendung erst am 24. Oktober 2022 bei der Geschäftsstelle der Post behoben hat, ist für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde somit nicht relevant.

Die vierwöchige Beschwerdefrist betreffend den gegenständlich angefochtenen Bescheid hat gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG mit dem Tag der Zustellung begonnen, das war der 20. Oktober 2022.

Gemäß § 32 AVG enden Fristen, die nach Wochen berechnet werden, mit jenem Tag, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Das Ende der Frist fällt folglich auf Donnerstag, 17. November 2022.

Die verfahrensgegenständliche Beschwerde wurde der belangten Behörde per E-Mail am 17. November 2022 um 20:02 Uhr übermittelt. Gemäß § 1 Abs. 4 der Kundmachung gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und §§ 85 Abs. 3, 86b Bundesabgabenordnung auf der Homepage der belangten Behörde können Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, nicht entgegengenommen werden können. Außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangende Anbringen (Eingaben) gelten auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt).

Da die verfahrensgegenständliche Beschwerde am letzten Tag der Beschwerdefrist um 20:02 Uhr in den Verfügungsbereich der belangten Behörde gelangt und somit dort außerhalb der Amtsstunden eingelangt ist, wurde sie verspätet eingebracht. Es wurden im Beschwerdeverfahren keine Umstände vorgebracht, welche Zweifel an der ordnungsgemäßen Zustellung des angefochtenen Bescheides aufkommen ließen.

Folglich war die verfahrensgegenständliche Beschwerde mit Beschluss als verspätet zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing